



Quartierplanung Mühlematt

Mitwirkungsbericht gemäss § 2 RBV

Inhalt

1.	Gesetzliche Grundlage	1
2.	Gegenstand der öffentlichen Mitwirkung	1
3.	Durchführung des Verfahrens	1
4.	Eingaben und Stellungnahmen des Stadtrates	2
5.	Bekanntmachung	14
	Anhang 1: 2 – Stunden - Schatten	I

Bearbeitung:



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG
Unterdorfstrasse 38, Postfach
4415 Lausen 061 / 926 84 30

Auftragsnummer: 40.108
Dok-Status: Bericht
Verfasser: KI/SC/RU
Version: Genehmigung
Datum: 14. September 2012
Kontrolle / Freigabe:

1. GESETZLICHE GRUNDLAGE

Die Gemeinden sind gestützt auf die kantonale Raumplanungs- und Baugesetzgebung dazu verpflichtet, ihre Planungsentwürfe zu Nutzungsplanungen sowie auch zu allfälligen Mutationen zu Nutzungsplanungen öffentlich bekannt zu machen. Die Bevölkerung kann zu diesen Entwürfen entsprechende Einwendungen erheben und Vorschläge einreichen. Der Stadtrat prüft die Einwendungen und Vorschläge, nimmt dazu Stellung und fasst die Ergebnisse in einem Bericht zusammen (= vorliegender Bericht). Dieser Bericht ist öffentlich aufzulegen und die Auflage ist zu publizieren.

Das Mitwirkungsverfahren dient dazu, bereits in einer frühen Planungsphase, d.h. bevor rechtskräftige Beschlüsse gefasst werden, allfällige Problempunkte rechtzeitig zu eruieren. Damit können nicht erkannte Probleme und berechtigte Anliegen, die evtl. später zur Ergreifung von Rechtsmitteln führen können, bereits in der Entwurfsphase der Planung gebührend berücksichtigt werden, wenn sie sich im Rahmen der Zielsetzungen als sachdienlich erweisen.

2. GEGENSTAND DER ÖFFENTLICHEN MITWIRKUNG

Gegenstand des Mitwirkungsverfahrens waren Entwürfe zu folgenden Instrumenten der Quartierplanung:

- Quartierplan Mühlematt, Situation / Schnitte 1:500
- Quartierplanreglement

3. DURCHFÜHRUNG DES VERFAHRENS

Das Mitwirkungsverfahren gemäss § 2 RBV wurde wie folgt durchgeführt:

Publikation Mitwirkungsverfahren:	kantonales Amtsblatt Nr. 31 vom 4. August 2011 und Nr. 33 vom 18. August 2011
Mitwirkungsfrist:	vom 04. August bis 26. August 2011
Information der Anwohner	07. September 2011
Einsichtnahmemöglichkeit:	Stadtbauamt Liestal Homepage der Stadt Liestal
Mitwirkungseingaben bis am:	26. August 2011 (schriftlich)
Mitwirkungseingaben:	7 Mitwirkende haben eine Eingabe eingereicht

4. EINGABEN UND STELLUNGNAHMEN DES STADTRATES

Eingabe von	Eingabeinhalt zusammengefasst	Stellungnahme Stadtrat	
VCS Schweiz Gellerstrasse 29 4052 Basel	Zweck und Zielsetzung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Planungsabsicht zur inneren Verdichtung wird begründet. ▪ Entschärfung des Parkplatzmangels nicht nur durch Neubau von Parkfeldern, sondern auch durch betriebliche Massnahmen (z.B. Mobilitätsmanagement). 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Parkhaus wird für die Angestellten des Kantospitals und der EBL erstellt es dient nicht der öffentlichen Nutzung. Das Kantonshospital Liestal betreibt bereits heute ein Mobilitätsmanagement. Jeder Mitarbeitende muss die Notwendigkeit zur Benützung eines privaten Motorfahrzeuges nachweisen und entsprechend einen Parkplatz beantragen, welcher nur unter bestimmten Bedingungen bewilligt wird. Die zusätzlich notwendigen Parkplätze gründen insbesondere in strukturellen Veränderungen der beiden Betriebe, u.A.: Erweiterung Kundenbetreuung der EBL (Dienstfahrzeuge, Besucherparkings) und vermehrte ambulante Behandlungen. Zudem reorganisiert und konzentriert das Kantonshospital sämtliche Parkplätze in der Nähe des Spitalgebäudes. 	K ---
	Planungsinstrumente <ul style="list-style-type: none"> ▪ QP-Vertrag soll bei der öffentlichen Planaufgabe beiliegen. ▪ Regelung möglichst vieler Vereinbarungen im QP-Reglement und nicht in QP-Vertrag, da letzterer durch Dritte nicht beeinflussbar ist. Insbesondere Bestimmungen betreffend öffentliche Geh- und Fahrrechte sowie Verpflichtung, dass Parkplatzbewirtschaftung lenkungswirksam sein soll, sollen ins QP-Reglement aufgenommen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Quartierplanvertrag ist das Planungsinstrument, welches privatrechtliche Regelungen (z.B. auch finanzieller Art) beinhaltet. Dieser wird daher nicht öffentlich aufgelegt. ▪ Im QP-Reglement werden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen enthalten, während der QP-Vertrag die privatrechtlichen Belange beinhaltet. In der Quartierplanung werden sämtliche öffentlichen Interessen beachtet und entsprechende Bestimmungen festgelegt – z.B. dass ein öffentlicher Fussweg erstellt werden muss. Öffentliche Geh- und Fahrrechte sind privatrechtliche Bestandteile, welche im QP-Vertrag und nachfolgend im Grundbuch geregelt werden, um die Funktionalität der Quartierplanung sicherzustellen. 	--- ---
	Bauliche Nutzung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachvollziehbarkeit der max. zulässigen Parkplatzzahl sowie der Grösse der Reserve ist nicht gegeben. Die Umweltvorbelastung soll hierfür berücksichtigt werden. 	<p>Eine Parkplatzbewirtschaftung wird seitens des Spitals bereits betrieben. Für die neu mit der Quartierplanung zu erstellenden Parkplätze ist ein Bedarf vorhanden. Dies wird im Verkehrsgutachten (8. Juni 2012, Rudolf Keller & Partner) dargelegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Planungsbericht wird für jeden Baubereich die projektierte bauliche Nutzung sowie die maximale mögliche Nutzung ausgewiesen und illustriert. Im Verkehrsgutachten (8. Juni 2012, Rudolf Keller & Partner) wird der Parkplatz-Bedarf des Kantospitals sowie der EBL nachgewiesen. Des Weiteren wird die Verkehrsqualität der angrenzenden Knoten inklusive des aus den neuen Parkplätzen erzeugten Verkehrs als gut bis ausgezeichnet bewertet. Die Verkehrszunahme, welche von den zusätzlichen Parkplätzen ausgeht, wird im Vergleich zum vorhandenen Verkehr als gering bezeichnet. Der Miteinbezug der Umweltvorbelastung in Beachtung der umliegenden Verkehrsträger (insbes. H2, Rheinstrasse) nur für das EBL-Areal wäre daher unverhältnismässig. 	(✓)

Legende letzte Spalte: --- nicht eintreten

K Kenntnisnahme (✓) teilweise eintreten

✓ eintreten

Eingabe von	Eingabeinhalt zusammengefasst	Stellungnahme Stadtrat	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine detaillierte Parkplatzberechnung nach Nutzungsarten soll erstellt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Parkplätze im neuen Parkhaus werden ausschliesslich durch die Angestellten der EBL und des Kantonsspitals benutzt. Im Verkehrsgutachten (8. Juni 2012, Rudolf Keller & Partner) wird ein detaillierter Parkplatznachweis und Bedarfsnachweis erbracht. 	✓
Erschliessung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Fusswegverbindung innerhalb des QP-Areals wird begrüsst. ▪ Über die Rheinstrasse (Richtung Bahnhof, Höhe Kantonsspieltal/BUD) soll ein Fussgängerstreifen markiert werden. ▪ Da die Rhein-, Mühlematt- und Gasstrasse kantonale Radrouten sind, sollen sicher gestaltete Velozufahrten sowie attraktive Veloabstellplätzen erstellt werden. ▪ Die Konzentration der Parkflächen und damit verbundene Reduktion des Suchverkehrs wird begrüsst. Eine Verdoppelung der heute bereits bestehenden Anzahl Parkplätze kann nicht nachvollzogen werden. Die Anzahl projektierte Parkplätze soll z.B. durch Aufheben umliegender oberirdischer PP-Flächen reduziert werden (Kompensation) ▪ Aussagen zu oberirdischen Parkierungsfächen sind widersprüchlich ▪ Berechnungen bzw. Bestimmungen zu Anzahl und Qualität zu realisierender Veloabstellplätze fehlen. Dieselben sollen dezentral platziert, sicher erreichbar und wettergeschützt sein. ▪ Die Lage der Ein- und Ausfahrten Areal/Parkhaus dürfen den Langsamverkehr nicht gefährden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Rheinstrasse liegt weit ausserhalb des QP-Perimeters und kann des Weiteren als Kantonsstrasse nicht durch ein kommunales Planungsinstrument beplant werden. Die Markierung eines Fussgängerstreifens ist nicht Bestandteil einer Nutzungsplanung. ▪ Entlang des QP-Areals führen keine Radrouten vorbei. Veloparkplätze werden daher insbesondere durch die Angestellten der EBL und des Spitals (heute schon) benötigt. Die Erstellung ausreichender Abstellplätze ist in der Quartierplanung festgelegt. ▪ Es werden zwar zusätzliche Parkplätze geschaffen, gleichzeitig findet aber insbesondere für die Parkplätze des Kantonsspitals eine Konzentration mit Aufhebungen von entfernt liegenden Parkplätzen (z.B. Areal M. Birnmann, Parkhaus Gutsmatte, Reblaube) statt. Dies ermöglicht kürzere Wege für Angestellte, Besucher und Patienten und verringert den Suchverkehr. Die detaillierte Parkplatzbilanz sowie die Konzentration der Parkplätze werden im Verkehrsgutachten aufgezeigt. ▪ Die Quartierplan-Instrumente sowie die beigegebenen Dokumente sind aufeinander abgestimmt. ▪ Überdeckte Veloabstellplätze werden bereits heute angeboten. Sie dienen insbesondere den Mitarbeitenden der EBL. In den QP-Vorschriften werden entsprechende Festlegungen gemacht. ▪ Die Areal Ein- und Ausfahrten werden konzeptionell im QP-Plan eingezeichnet, um das Verkehrssystem aufzuzeigen. Gestalterische Massnahmen (z.B. Fortführung des Trottoirs über die Einfahrt), welche die Sicherheit des Langsamverkehrs beeinflussen sind Bestandteil des Baugesuchverfahrens (Umgebungsplan). 	<p>K</p> <p>---</p> <p>(✓)</p> <p>✓</p> <p>---</p> <p>✓</p> <p>---</p>
Verkehrskapazitäten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung der zunehmenden Belastung der Gasstrasse durch gleichzeitig in Erarbeitung befindlichen QP Ziegelhof ▪ Minimierung des Mehrverkehrs (generiert durch höhere Anzahl Parkplätze) um eine Überlastung des Knotens Mühlemattstrasse-Rheinstrasse zu vermeiden. ▪ Zukünftige Verkehrsbelastung durch Umfahrung H2 Liestal soll nicht mit neuem Verkehr aufgefüllt werden 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Verkehrsgutachten weist nach, dass die Knoten Mühlemattstrasse/Gasstrasse/Grienmattweg (mit der Realisierung der Quartierplanungen Weierweg und Konrad Peter) und Mühlemattstrasse/Rheinstrasse eine ausgezeichnete bis gute Verkehrsqualität aufweisen. ▪ Im Rahmen der QP wurde eine Verkehrszählung am Knoten Mühlemattstrasse-Rheinstrasse durchgeführt. Auf dieser Grundlage wird im Verkehrsgutachten errechnet, dass die Verkehrszunahme auf der 	<p>---</p> <p>✓</p> <p>---</p> <p>✓</p> <p>---</p>

Legende letzte Spalte:

--- nicht eintreten

K Kenntnisnahme

(✓) teilweise eintreten

✓ eintreten

Eingabe von	Eingabeinhalt zusammengefasst	Stellungnahme Stadtrat
	<p>▪ Gewährleistung der Sicherheit des Veloverkehrs besonders an den beiden Knoten der kant. Radrouten und insbesondere auf der Rheinstrasse.</p> <p>Lärmschutz</p> <p>▪ Aufnahme von Festlegungen für Lärmschutzmassnahmen ins QP-Reglement (vorsorglich), da bereits heute Grenzwertüberschreitungen vorhanden sind.</p>	<p>Mühlemattstrasse gering ist und die Verkehrsqualität an den umliegenden Knoten gut bis ausgezeichnet ist. Mit der Verlagerung und Konzentration der Parkplätze des Kantonspitals wird das Zentrum zusätzlich entlastet. Das neue Parkhaus ist unmittelbar an den Hauptverkehrsachsen (H2, Rheinstrasse) gelegen, womit die Verkehrsströme direkt weitergeführt werden. Die zukünftige verkehrliche Gesamtsituation wird sich jedoch mit dem Vollanschluss und den Quartierplanungen in diesem Raum weiter verändern.</p> <p>▪ Die Sicherheit des Veloverkehrs auf der Rheinstrasse und den kantonalen Radrouten (führen nicht am QP-Perimeter vorbei) kann aufgrund der lagemässigen Entfernung und aufgrund der thematischen Tiefe nicht Bestandteil der Quartierplanung sein.</p> <p>▪ Gemäss Lärmberechnung sind heute nur wenige und geringe Grenzwertüberschreitungen zu erwarten (Immissionen der H2 auf die Aufenthaltsräume der neuen Sanitätsstation). Es gilt zu beachten, dass sich sowohl die Verkehrsbelastung zukünftig ändern wird, als auch Lärmschutzmassnahmen an der Quelle oder Lärmschutzmassnahmen auf dem Ausbreitungsweg realisiert werden. Vorschriften zu Lärmschutzmassnahmen würden demnach auf Basis der heutigen Zustände definiert. Sollten sich diese Zustände zukünftig jedoch ändern, sind diese Lärmschutzmassnahmen nicht mehr notwendig oder nicht mehr dienlich. Dies würde allenfalls eine spätere Mutation der QP (inkl. gesamtem Verfahren) nach sich ziehen. Daher sind Lärmschutzmassnahmen gemäss § 9 Abs. 2 QPR im Baugesuchtsverfahren zu prüfen. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind in jedem Falle einzuhalten.</p>
<p>Etaprierung</p> <p>▪ Bei einer etappenweisen Realisierung der Bebauung sollen die Parkplätze anteilmässig für die entsprechenden Etappen sicher- gestellt und freigegeben werden um später den subjektiven Ein- druck eines Parkplatz-Mangels zu vermeiden.</p>		<p>▪ Es gilt zu beachten, dass die Parkplätze nicht nur für die im QP-Areal gelegenen Nutzungen erstellt werden. Es soll der bereits heute vorhandene Parkplatzbedarf der Mitarbeitenden des gegenüberlie- genden Kantonspitals gedeckt werden. Der Bedarf an Parkplätzen wird im Verkehrsgutachten aufge- zeigt.</p>
<p>Luftreinhal tung</p> <p>▪ Mit max. 490 Parkplätzen besteht keine UVP-Pflicht, Vorschriften über den Schutz der Umwelt sind trotzdem anzuwenden. An der Stelle der Bauherrschafft sind deshalb in erster Linie die zuständi- gen Behörden abklärungspflichtig.</p> <p>▪ Auswirkungen des Mehrverkehrs sollen aufgezeigt werden, beim Auftreten von Widersprüchen zur Luftreinhalteverordnung sollen entsprechende Massnahmen festgeschrieben werden (Anwen- dung des Luftreinhalteplans beider Basel).</p>		<p>▪ In der Weiterbearbeitung der Quartierplanung hat sich gezeigt, dass die Erstellung eines unterirdischen Parkgeschosses im Baubereich A problematisch ist. Daher wurde die maximale Parkplatzzahl auf 460 reduziert. Mit der Realisierung der Quartierplan-Bebauung werden gegenüber heute ca. 100 neue Park- plätze geschaffen. Diese sind den Mitarbeitenden der EBL und des Kantonspitals vorbehalten. Dem- zufolge resultiert eine entsprechend niedrige und zeitlich beschränkte Parkplatzfrequenzierung. Das Verkehrsgutachten weist nach, dass auf der Mühlemattstrasse in der Spitzenstunde ein Mehrverkehr von ca. 70 Bewegungen entsteht. Gesamthaft wird in der Spitzenstunde mit 345 Mfz/h gerechnet. Im Vergleich zum Verkehrsaufkommen der umliegenden Hauptverkehrsträger (H2, Rheinstrasse) eine sehr</p>

Legende letzte Spalte:

--- nicht eintreten

K Kenntnisnahme

 teilweise eintreten

 eintreten

Eingabe von	Eingabeinhalt zusammengefasst	Stellungnahme Stadtrat
AVADIS Anlagestiftung c/o Avadis Vorsorge AG, Bruggerstrasse 61a, Postfach 5401 Baden	Erweiterung Parkplatzangebot <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aus dem Planungsbericht geht nicht hervor, wie viele Gebäude mit welcher BGF bereits bestehen. ▪ Der Bedarf für die projektierte Anzahl Parkplätze kann anhand der Unterlagen nicht nachvollzogen werden. Eine Parkplatzbilanz fehlt und eine Darlegung des Nutzungszweckes mit Abschätzung der Fahrtenzahl soll vorgenommen werden. 	--- ✓
Vertreten durch Alexander Rey Rechtsanwalt	Luftreinhaltung/Emissionen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Ausweitung des Parkplatz-Angebots ist verschärften Emissionsbegrenzungen zu unterstellen, da sich Liestal in einem lufthygienisch übermässig belasteten Gebiet befindet. ▪ Das Parkhaus wird als überdurchschnittlicher Emittent angesehen. ▪ Die QP muss nachvollziehbar den materiellen Umweltvorschriften entsprechen. Hierfür muss eine Abwägung aller massgebenden Interessen vorgenommen werden (Erschliessung mit ÖV, Anbindung Langsamverkehr etc.). ▪ Das QP-Reglement enthält keine emissionsbegrenzenden Massnahmen bzw. der Planungsbericht beinhaltet keine Ausführungen bzgl. Einhaltung der Umweltschutzvorschriften. Die Planung ist daher mangelhaft und verstösst damit gegen Bundesumweltrecht. ▪ Die geplanten Abstellplätze sollen massiv reduziert werden und die Anzahl zulässiger Parkplätze soll nicht über das heute bestehende Mass hinaus erweitert werden. 	---
Langhaus am Bahnhof 5401 Baden	Verkehrskapazität <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es wird ein erhebliches Mehrverkehrsaufkommen im Bereich 	---
Legende letzte Spalte:	--- nicht eintreten K Kenntnisnahme (✓) teilweise eintreten ✓ eintreten	---

Eingabe von	Eingabeinhalt zusammengefasst	Stellungnahme Stadtrat
	<p>Mühlemattstrasse-Gasstrasse nach Realisierung des Projektes Vollanschluss H2 Umfahrung Liestal befürchtet.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Verkehrssituation des Planperimeters ist bereits heute auf ihre Verträglichkeit mit den zukünftig wahrscheinlichsten Szenarien zu prüfen, da die zukünftige Verkehrsentwicklung für Anwohner nicht nachvollziehbar aufgezeichnet ist. Im Rahmen oben genannter Prüfung sind gegebenenfalls Massnahmen zu definieren, wie auf zukünftige Verkehrsprobleme reagiert werden könnte. <p>Sicherstellung Gewässerraum</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Quartierplanung stellt den notwendigen Gewässerraum nicht zur Verfügung. Gemäss Übergangsbestimmung der GSchV ist ein Streifen von je 20 m auszuscheiden. Es sind erhebliche Anpassungen der Planung mit Redimensionierung der Mantellinien nötig. <p>Qualitätssicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Verbindlichkeit von Gesamt- bzw. Bebauungskonzept ist unklar, zudem ist auch unklar welcher Projektstand desselben massgebend ist. Dies bedeutet eine ungenügende Sicherung der Qualität bzgl. Grösse und Volumenteilung der zulässigen Bauten. Die fehlende Umgebungsgestaltung stellt ein grosses Manko der Qualitätssicherung dar, da auf ein Gesamtkonzept verzichtet wird. QP-Entwurf ist in der zur Mitwirkung aufgelegten Form mir dem übergeordneten Recht nicht vereinbar. 	<p>tems mit sich bringen. Diese werden jedoch nicht durch die Quartierplanung Mühlematt verursacht. Die Beurteilung des Mehrverkehrs und dessen Folgen auf das Quartier ist Sache des Projektverfassers (Kanton Basel-Landschaft). Mit der Quartierplanung werden jedoch die zu erwarteten Rahmenbedingungen berücksichtigt. Für eine Verbesserung der Sichtweiten resp. für einen späteren Ausbau am Knoten Mühlemattstrasse/Gasstrasse ist ein Abbruch des dort befindlichen Gebäudes möglich. Eine Möglichkeit zur Anpassung des arealinternen Erschliessungssystems im Rahmen der Realisierung HUL wird im Verkehrsgutachten aufgezeigt.</p> <p>Des Weiteren zeigt das Verkehrsgutachten, dass die zusätzliche Verkehrsbelastung auf der Mühlemattstrasse, welche von der Quartierplanung ausgeht, gering ist. Die Verkehrsqualität der Knoten Gasstrasse/Mühlemattstrasse und Rheinstrasse/Mühlemattstrasse wird nach Realisierung der Quartierplanung als gut bis ausgezeichnet bewertet.</p> <ul style="list-style-type: none"> Das Areal ist bereits heute überbaut und bis hin zur bestehenden Hochwasserschutzmauer versiegelt. Die uferseitig bis ca. 2 m hohe Hochwasserschutzmauer, welche durch den Kanton Basel-Landschaft erstellt wurde, stellt den Schutz des Areals vor Überschwemmungen sicher. Aufgrund der Anforderungen an den Hochwasserschutz (vgl. Gefahrenkarte Liestal / Planungs- und Begleitbericht) darf diese Mauer nicht abgebrochen werden und stellt somit eine Begrenzung des Uferbereiches dar. Demnach kann nur noch im westlichen Bereich des Quartierplan-Areals eine Erweiterung des Gewässerraumes im Sinne des Gewässerschutzes stattfinden. Dies wurde in der Überarbeitung der Quartierplanvorschriften in Absprache mit den kantonalen Behörden integriert. Das Instrument der Quartierplanung dient nicht dazu, ein detailliertes Bauprojekt abzubilden. Sie muss gewährleisten, dass gewisse Rahmenbedingungen eingehalten werden (z.B. Beachtung zu schützender Gebäude, Verkehrskonzept), dass die Funktionalität gewährleistet ist, die Vorschriften den gesetzlichen Grundlagen entsprechen (z.B. Baulinien, gesetzliche Abstände) etc. Die Quartierplanung Mühlematt befindet sich des Weiteren in einem gewerblich genutzten Gebiet. Aufgrund dessen muss eine gewisse Flexibilität für die bauliche und betriebliche Nutzung gewährleistet werden können. Auch die Aussenraumgestaltung wird insbesondere im östlichen Teil bereits heute durch diese gewerbliche Nutzung geprägt (Umschlag, Lagerplätze etc.). Eine Umgebungsgestaltung im Sinne einer ökologischen Aussenraumgestaltung wird wo möglich im Quartierplan konzeptionell festgelegt. Insbesondere im Westen des Areals entsteht ein Bereich, welcher im Sinne des Gewässerschutzes ausgebildet wird (Bereich Erweiterung Gewässerraum). Auch Grünflächen, welche mit standortgerechten und einheimischen Arten zu bepflanzen sind, werden bezeichnet und quantitativ mit einem minimalen Flächenmass festgelegt.
<p>Legende letzte Spalte:</p>	<p>--- nicht eintreten</p>	<p>--- (✓) teilweise eintreten (✓) eintreten</p>

Eingabe von	Eingabeinhalt zusammengefasst	Stellungnahme Stadtrat
<p>Stefan+Tabea Weibel Erzenbergerstrasse 60 4410 Liestal</p>	<p>Sicherstellung Gewässerraum/Uferschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Projekt trägt dem Ziel, die Landschaft um die Ergolz aufzuwerten, zu wenig Rechnung. ▪ Breitere Dimensionierung der Uferzone auf dem linken Ergolzufer als Ausgleich zur erfolgten Verunstaltung der Uferzone durch H2. ▪ Hochwasserschutzmauer stellt ein unpassierbares Hindernis für Tiere dar. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Neubau des Parkhauses erfolgt zu nahe an der Ergolz. <p>Vollanschluss H2</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ergolz soll nicht weiter überdacht werden (Kreisel H2). Es bestehen Fragen bezüglich Verkehrsführung, Ausführung des Kreisels etc. ▪ Bei Erstellung des Anschlusses Richtung Füllinsdorf (Vollanschluss H2) muss die Einfahrtstrecke spätestens auf Parzelle Nr. 1121, d.h. vor Parzelle 1118 in die H2 münden, ansonsten soll auf den projektierten Kreisel verzichtet werden. <p>Wohnqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wesentliche Minderung der Wohnqualität an der Erzenbergerstrasse durch starke Verminderung der "Fernsicht", sowie Licht- und Lärmimmissionen. ▪ Erstellen des Parkhauses in geschlossener Bauweise um Licht- und Lärmimmissionen für Anwohner zu reduzieren. 	<p>---</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Quartierplan-Areal ist einer gewerblichen Nutzung als Betriebsgelände der EBL vorbehalten. Für die Sicherstellung des Hochwasserschutzes wurde durch den Kanton Basel-Landschaft eine Hochwasserschutzmauer erstellt. Die Möglichkeit, das Ergolzufer zu revitalisieren wurde bereits durch die Erstellung der Hochwasserschutzmauer durch den Kanton auf den Raum zwischen Ufer und Mauer beschränkt. Eine naturnahe Gestaltung dieses Raumes wurde durch den Kanton entsprechend umgesetzt. Zur Gewährleistung des Schutzes vor Überschwemmungen mit gleichzeitig möglicher Nutzung des Areals durch die EBL muss diese Mauer bestehen bleiben. Da jedoch im Westen des Quartierplans Areal keine Bebauung erfolgen wird, wurde hier mit der Überarbeitung der Quartierplanung der Bereich Erweiterung Gewässerraum festgelegt. Dieser Bereich ist durch das Gewässer geprägt und dient dem Gewässerschutz und dem ökologischen Ausgleich. Eine Kompensation der durch die H2 erfolgten Beeinträchtigung des Ergolzufers kann nicht zu Lasten der EBL und somit auf Kosten einer betrieblich optimalen Nutzung des Areals im Sinne der Siedlungsverdichtung und Innenentwicklung erfolgen. ▪ Die Neubauten beachten die rechtskräftige Gewässerbaulinie und folgen somit den vorhandenen Abstandsregelungen zum Gewässer. <p>---</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Auf das Projekt des Vollanschlusses hat die Quartierplanung Mühlematt keinen Einfluss. Der Vollanschluss wird durch den Kanton projektiert und realisiert. Es ist auch festzuhalten, dass das Projekt sich momentan erst in der Vorprojektphase befindet. Demnach sind Anregungen bezüglich Vollanschluss H2 an den Kanton bei entsprechenden Informations- und Mitwirkungsverfahren einzubringen. <p>---</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lärmimmission: Für die Lärmbelastung der Liegenschaften an der Erzenbergerstrasse ist die direkte, durch die H2 erzeugte Lärmemission ausschlaggebend. Der am Parkhaus reflektierte Lärm (welcher bereits durch die Ausbreitungsstanz bis zum Parkhaus gedämpft wird) wird durch den direkten Lärm stark überönt, so dass die Reflexionen physisch nicht mehr wahrnehmbar sind. Die direkte Lärmemission des Parkhauses wird durch dessen Fassadenkonstruktion gedämmt und ist insbesondere aufgrund der grossen Distanz bis zur Erzenbergerstrasse gemäss eidg. Lärmschutzverordnung nicht relevant. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um ein öffentliches Parkhaus handelt, sondern den Mitarbeitenden der EBL und des Kantonsspitals vorbehalten ist. Dementsprechend werden niedrige Fahrzeugzahlen aufgrund langer Parkplatz-Besetzdauer entstehen. ▪ Lichtimmission: Das Parkhaus wird mit geschlossenen, umlaufenden Brüstungsbändern erstellt. Diese <p style="text-align: right;">(✓)</p>

Legende letzte Spalte: --- nicht eintreten

K Kenntnisnahme (✓) teilweise eintreten

✓ eintreten

Eingabe von	Eingabeinhalt zusammengefasst	Stellungnahme Stadtrat	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Parkhaus soll oberirdisch maximal 4-geschossig gebaut werden, restliche Geschosse sollen unterirdisch verlegt werden ▪ Grössere Rücksichtnahme auf Qualität des Lebensraumes erwünscht 	<p>gewährleisten den Blendschutz und wirken gleichzeitig als Lärmschutz. In den Quartierplanvorschriften können diese Bestimmungen aufgrund des Detaillierungsgrades nicht integriert werden. Für die Eingebenden besteht die Möglichkeit, die Detailkonstruktion im Baugesuchverfahren (Planaufgabe) einzusehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fernsicht: Die maximale Gebäudehöhe des neuen Parkhauses wird ca. 20 m unter jener des bestehenden Spitalbaus festgelegt (vgl. Schnittplan). Somit wird die Aussicht nicht zusätzlich beeinträchtigt. ▪ Im Verkehrsgutachten wird nachgewiesen, dass seitens der EBL und des Kantonsspitals die in der Quartierplanung geplanten Parkplätze notwendig sind. Insbesondere aufgrund des Wachstums, veränderter Angebotsstrukturen (EBL: Kundendienstleistungen (Energieberatung, Dienstleistungsfahrzeuge), Kantonsspital: mehr ambulante Behandlungen) und der Neuorganisation der Parkierung des Kantonsspitals. Mit einem 4-geschossigen Parkhaus kann diesem Bedarf nicht nachgekommen werden. Unterirdische Bauten sind aufgrund des Grundwasserschutzes nicht möglich. ▪ Der Stadtrat hat grosses Verständnis für die durch Lärm und Verkehr beeinflusste Situation an der Erzenbergstrasse. Auch die Revitalisierung von Uferbereichen wird grundsätzlich befürwortet. In der vorliegenden Planung, welche sich in einem zentrumsnahen Gebiet befindet, ist jedoch eine Abwägung (innere Stedlungsentwicklung, Verkehrs- / Parkierungskonzept und Uferschutz) vorzunehmen und entsprechende Kompromisse zu finden. Des Weiteren soll bedacht werden, dass die verkehrliche und lärmässige Situation der H2 nicht durch die vorliegende Planung beeinflusst werden kann. 	<p>---</p> <p>---</p> <p>K</p>
	<p>Verschiebung und Redimensionierung des Parkhauses</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Parkhaus soll auf Parzelle Nr. 1126 im Bereich des Baubereiches C mit maximal 4 Geschossen errichtet werden, da so kein weiteres Land mehr überbaut/versiegelt werden muss. Der Umfang des Vorhabens scheint übertrieben. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Areal beim projektierten Parkhaus ist bereits heute versiegelt, wird durch flächenintensive Parkierung genutzt und ist durch die Betonmauer vom Uferbereich der Ergolz abgeschnitten. Sowohl seitens des Kantonsspitals als auch der EBL ist ein Parkplatzbedarf vorhanden. Dies wird im Verkehrsgutachten nachgewiesen. Insbesondere beabsichtigt das Spital, deren Parkplätze in der Nähe des Spitalgebäudes zu konzentrieren, um Suchverkehr zu verhindern und kurze Wege zu ermöglichen. Die Lage des Parkhauses ist daher optimal. ▪ Eine Verlegung in den Bereich des Baubereiches C ist nicht sinnvoll und auch nicht realisierbar. Die Zufahrten müssten über das EBL-Areal führen und würden den Betrieb beeinträchtigen. Die Distanz zum Spital ist für Angestellte und insbesondere für die Notfallfahrzeuge zu gross. Weiter ist hier unter Beachtung genügender Abstände zum Vollanschluss H2 und zu den schützenswerten Gebäuden zu wenig Raum vorhanden, um die benötigten Parkplätze unterzubringen. ▪ Im Verkehrsgutachten wird nachgewiesen, dass seitens der EBL und des Kantonsspitals die in der Quartierplanung geplanten Parkplätze notwendig sind. Insbesondere aufgrund des Wachstums, veränderter Angebotsstrukturen (EBL: Kundendienstleistungen (Energieberatung, Dienstleistungsfahrzeuge), Kantonsspital: mehr ambulante Behandlungen) und der Neuorganisation der Parkierung des Kantonsspitals. Mit einem 4-geschossigen Parkhaus kann diesem Bedarf nicht nachgekommen werden. Unter- 	<p>---</p> <p>---</p> <p>---</p>

Legende letzte Spalte: --- nicht eintreten


K Kenntnisnahme (✓) teilweise eintreten

✓ eintreten

Eingabe von	Eingabeinhalt zusammengefasst	Stellungnahme Stadtrat
Kurt+Dora Weiskopf Erzenbergerstrasse 67 4410 Liestal	<p>Redimensionierung des Parkhauses</p> <ul style="list-style-type: none"> Das Parkhaus soll 2 bis 3-geschossig unterirdisch gebaut werden, so dass höchstens 4 Geschosse oberirdisch zu liegen kommen. <p>Lärmschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Nordfassade des Parkhauses soll lärmschutztechnisch verkleidet werden, um weitere Lärmbelastungen für die Wohnhäuser an der Erzenbergstrasse zu vermeiden. 	<p>irdische Bauten sind aufgrund des Grundwasserschutzes nicht möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> Im Verkehrsgutachten wird nachgewiesen, dass seitens der EBL und des Kantonsspitals die in der Quartierplanung geplanten Parkplätze notwendig sind. Insbesondere aufgrund des Wachstums, veränderter Angebotsstrukturen (EBL: Kundendienstleistungen (Energieberatung, Dienstleistungsfahrzeuge), Kantonsspital: mehr ambulante Behandlungen) und der Neuorganisation der Parkierung des Kantonsspitals. Mit einem 4-geschossigen Parkhaus kann diesem Bedarf nicht nachgekommen werden. Unterirdische Bauten sind aufgrund des Grundwasserschutzes nicht möglich. Lärmimmission: Für die Lärmbelastung der Liegenschaften an der Erzenbergstrasse ist die direkte, durch die H2 erzeugte Lärmemission ausschlaggebend. Der am Parkhaus reflektierte Lärm (welcher bereits durch die Ausbreitungsstanz bis zum Parkhaus gedämpft wird) wird durch den direkten Lärm stark überlöt, so dass die Reflexionen physisch nicht mehr wahrnehmbar sind. Die direkte Lärmemission des Parkhauses wird durch dessen Fassadenkonstruktion gedämmt und ist insbesondere aufgrund der grossen Distanz bis zur Erzenbergstrasse gemäss eidg. Lärmschutzverordnung nicht relevant. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um ein öffentliches Parkhaus handelt, sondern den Mitarbeitenden der EBL und des Kantonsspitals vorbehalten ist. Dementsprechend werden niedrige Fahrzeuganzahlen aufgrund langer Parkplatz-Besetzdauer entstehen. Das Parkhaus wird mit geschlossenen, umlaufenden Brüstungsbändern erstellt. Diese gewährleisten den Blendschutz und wirken gleichzeitig als Lärmschutz. In den Quartierplanvorschriften können diese Bestimmungen aufgrund des Detaillierungsgrades nicht integriert werden. Für die Eingebenden besteht die Möglichkeit, die Detailkonstruktion im Baugesuchverfahren (Planaufgabe) einzusehen.
Sylvia Maeder-Vögli Peter Balordi Erzenbergerstrasse 52 4410 Liestal	<p>Wohnqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> Geschlossene Bauweise für Parkhaus um Licht- und Lärmimmissionen zu vermindern 	<ul style="list-style-type: none"> Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um ein öffentliches Parkhaus handelt, sondern für die Benützung der Angestellten der EBL und des Kantonsspitals benötigt wird. Dementsprechend werden niedrige Fahrzeuganzahlen aufgrund langer Parkplatz-Besetzdauer entstehen. Das Parkhaus wird mit geschlossenen, umlaufenden Brüstungsbändern erstellt. Diese gewährleisten den Blendschutz und wirken gleichzeitig als Lärmschutz. In den Quartierplanvorschriften können diese Bestimmungen aufgrund des Detaillierungsgrades nicht integriert werden. Für die Eingebenden besteht die Möglichkeit, die Detailkonstruktion im Baugesuchverfahren (Planaufgabe) einzusehen. Lärmimmission: Für die Lärmbelastung der Liegenschaften an der Erzenbergstrasse ist die direkte, durch die H2 erzeugte Lärmemission ausschlaggebend. Der am Parkhaus reflektierte Lärm (welcher bereits durch die Ausbreitungsstanz bis zum Parkhaus gedämpft wird) wird durch den direkten Lärm

Legende letzte Spalte: --- nicht eintreten

K Kenntnisnahme

 teilweise eintreten


 eintreten

Eingabe von	Eingabeinhalt zusammengefasst	Stellungnahme Stadtrat
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschränkung der Höhe auf 3 oder 4 Geschosse aufgrund des Schattenwurfs, restliche Geschosse sollen unterirdisch errichtet werden ▪ Deutliche Verschlechterung der Aussicht für die Liegenschaften der Erzenbergerstrasse <p>Verschiebung des Parkhauses</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Parkhaus sollte in Sektor B oder C verschoben werden, da vorge-sehene Parzelle weder eine genügende Überbauungsfläche noch eine genügende Nutzung aufweist 	<p>stark überläut, so dass die Reflexionen physisch nicht mehr wahrnehmbar sind. Die direkte Lärmemission des Parkhauses wird durch dessen Fassadenkonstruktion gedämmt und ist insbesondere aufgrund der grossen Distanz bis zur Erzenbergerstrasse gemäss eidg. Lärmschutzverordnung nicht relevant. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um ein öffentliches Parkhaus handelt, sondern den Mitarbeitenden der EBL und des Kantonsspitals vorbehalten ist. Dementsprechend werden niedrige Fahrzeugzahlen aufgrund langer Parkplatz-Besetzdauer entstehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Verkehrsgutachten wird nachgewiesen, dass seitens der EBL und des Kantonsspitals die in der Quartierplanung geplanten Parkplätze notwendig sind. Insbesondere aufgrund des Wachstums, veränderter Angebotsstrukturen (EBL: Kundendienstleistungen (Energieberatung, Dienstleistungsfahrzeuge), Kantonsspital: mehr ambulante Behandlungen) und der Neuorganisation der Parkierung des Kantonsspitals. Mit einem 4-geschossigen Parkhaus kann diesem Bedarf nicht nachgekommen werden. Unterirdische Bauten sind aufgrund des Grundwasserschutzes nicht möglich. ▪ Der 2-Stunden-Schatten (vgl. Anhang 1) zeigt auf, dass dieser an einem mittleren Wintertag nicht über die H2 hinaus ragt. ▪ Die maximale Gebäudehöhe des neuen Parkhauses wird ca. 20 m unter jener des bestehenden Spitalbaus festgelegt (vgl. Schnittplan). Somit wird die Aussicht nicht zusätzlich beeinträchtigt.
<p>Klara Brack-Keller Erzenbergerstrasse 69 4410 Liestal</p>	<p>Wohnqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Parkhaus soll in geschlossener Bauweise errichtet werden, um die Lärm- und Lichtmissionen für die Anwohner an der Erzenbergerstrasse zu vermindern 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Verlegung in den Bereich des Baubereiches C ist nicht sinnvoll und auch nicht realisierbar. Die Zufahrten müssten über das EBL-Areal führen und würden den Betrieb beeinträchtigen. Die Distanz zum Spital ist für Angestellte und insbesondere für die Notfallfahrzeuge zu gross. Weiter ist hier unter Beachtung genügender Abstände zum Vollanschluss H2 und zu den schützenswerten Gebäuden zu wenig Raum vorhanden, um die benötigten Parkplätze unterzubringen. ▪ Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um ein öffentliches Parkhaus handelt, sondern für die Benützung der Angestellten der EBL und des Kantonsspitals benötigt wird. Dementsprechend werden niedrige Fahrzeugzahlen aufgrund langer Parkplatz-Besetzdauer entstehen. Das Parkhaus wird mit geschlossenen, umlaufenden Brüstungsbändern erstellt. Diese gewährleisten den Blendschutz und wirken gleichzeitig als Lärmschutz. In den Quartierplanvorschriften können diese Bestimmungen aufgrund des Detaillierungsgrades nicht integriert werden. Für die Eingebenden besteht die Möglichkeit, die Detailkonstruktion im Baugesuchsverfahren (Planaufgabe) einzusehen.

Legende letzte Spalte:

--- nicht eintreten

K Kenntnisnahme

 teilweise eintreten


 eintreten

Eingabe von	Eingabeinhalt zusammengefasst	Stellungnahme Stadtrat
	<p>Verschiebung und Redimensionierung des Parkhauses</p> <ul style="list-style-type: none"> Das Autosilo soll in Sektor B oder C anstelle von Sektor A platziert werden und als 3-geschossiges Gebäude errichtet werden (Aussicht) 	<ul style="list-style-type: none"> Eine Verlegung in den Bereich des Baubereiches B oder C ist nicht sinnvoll und wohl auch nicht realisierbar. Die Zufahrten müssten über das EBL-Areal führen und würden den Betrieb beeinträchtigen. Die Distanz zum Spital ist für Angestellte und insbesondere für die Notfallfahrzeuge zu gross. Weiter ist hier unter Beachtung genügender Abstände zum Vollanschluss H2 und zu den schützenswerten Gebäude zu wenig Raum vorhanden, um die benötigten Parkplätze unterzubringen. Die maximale Gebäudehöhe des neuen Parkhauses wird ca. 20 m unter jener des bestehenden Spitalbaus festgelegt (vgl. Schnittplan). Somit wird die Aussicht nicht zusätzlich beeinträchtigt.
<p>Thomas Weber-Strübli Erzenbergerstrasse 56 4410 Liestal</p>	<p>Wohnqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Schattenwurf der geplanten Gebäude (Parkhaus und Sanitätsgebäude) soll aufgezeigt werden. Deutliche Verschlechterung der "Aussicht" für die Liegenschaften der Erzenbergerstrasse (Fassade Parkhaus). Das Parkhaus soll in geschlossener Bauweise erstellt werden, für eine Verminderung der Lärm- und Lichtimmissionen für die Liegenschaften an der Erzenbergerstrasse und das KSL. Gleichzeitig dient dies zur Verhinderung der Schallreflexion durch die Fassade. 	<ul style="list-style-type: none"> Der 2-Stunden-Schatten ist in Anhang 1 dieses Berichtes enthalten. Der 2-Stunden-Schatten zeigt auf, dass dieser an einem mittleren Wintertag nicht über die H2 hinaus ragt. Die maximale Gebäudehöhe des neuen Parkhauses wird ca. 20 m unter jener des bestehenden Spitalbaus festgelegt (vgl. Schnittplan). Somit wird die Aussicht nicht zusätzlich beeinträchtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um ein öffentliches Parkhaus handelt, sondern für die Benützung der Angestellten der EBL und des Kantonsspitals benötigt wird. Dementsprechend werden niedrige Fahrtzahlen aufgrund langer Parkplatz-Besetzdauer entstehen. Das Parkhaus wird mit geschlossenen, umlaufenden Brüstungsbändern erstellt. Diese gewährleisten den Blendschutz und wirken gleichzeitig als Lärmschutz. In den Quartierplanvorschriften können diese Bestimmungen aufgrund des Detaillierungsgrades nicht integriert werden. Für die Eingebenden besteht die Möglichkeit, die Detailkonstruktion im Baugesuchverfahren (Planaufgabe) einzusehen. Lärmimmission: Für die Lärmbelastung der Liegenschaften an der Erzenbergerstrasse ist die direkte, durch die H2 erzeugte Lärmemission ausschlaggebend. Der am Parkhaus reflektierte Lärm (welcher bereits durch die Ausbreitungsstanz bis zum Parkhaus gedämpft wird) wird durch den direkten Lärm stark überfönt, so dass die Reflexionen physisch nicht mehr wahrnehmbar sind. Die direkte Lärmemission des Parkhauses wird durch dessen Fassadenkonstruktion gedämmt und ist insbesondere aufgrund der grossen Distanz bis zur Erzenbergerstrasse gemäss eidg. Lärmschutzverordnung nicht relevant. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um ein öffentliches Parkhaus handelt, sondern den Mitarbeitenden der EBL und des Kantonsspitals vorbehalten ist. Dementsprechend werden niedrige Fahrtzahlen aufgrund langer Parkplatz-Besetzdauer entstehen.
	<p>Sicherstellung Gewässerraum/Uferschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Gewässerbaulinie ist zu nahe an der Ergolz. Erweiterung Uferzone auf linker Ergolzseite um 4 bis 6 m (Aussicht) 	<ul style="list-style-type: none"> Die Gewässerbaulinie wurde durch den Kanton BL festgelegt und ist mit RRB Nr. 322 vom 9.2.1982 in Rechtskraft getreten. Sie stellt demnach eine durch die QP zu berücksichtigende Rahmenbedingung dar. Das Quartierplan-Areal ist einer gewerblichen Nutzung als Betriebsgelände der EBL vorbehalten. Für

Legende letzte Spalte:

--- nicht eintreten

K Kenntnisnahme

 teilweise eintreten

 eintreten

Eingabe von	Eingabeinhalt zusammengefasst	Stellungnahme Stadtrat
	<p>gleich H2) auf den Parzellen Nrn. 1136 (NW-Teil) und 3003 als Ausgleichsflächen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hermetische Abriegelung des Ergolzufers durch Hochwasserschutzmauer, der Zugang der Tiere zur Ergolz ist somit nicht mehr gewährleistet. ▪ Ökologische Massnahmen sind nicht als solche erkennbar, die Rahmenbedingungen ungenügend umgesetzt. 	<p>die Sicherstellung des Hochwasserschutzes wurde durch den Kanton Basel-Landschaft eine Hochwasserschutzmauer erstellt. Die Möglichkeit, das Ergolzufer zu revitalisieren wurde bereits durch die Erstellung der Hochwasserschutzmauer durch den Kanton auf den Raum zwischen Ufer und Mauer beschränkt. Eine naturnahe Gestaltung dieses Raumes wurde durch den Kanton entsprechend umgesetzt. Zur Gewährleistung des Schutzes vor Überschwemmungen mit gleichzeitig möglicher Nutzung des Areals durch die EBL muss diese Mauer bestehen bleiben. Da jedoch im Westen des Quartierplans Areals keine Bebauung erfolgen wird, wurde hier mit der Überarbeitung der Quartierplanung der Bereich Erweiterung Gewässerraum festgelegt. Dieser Bereich ist durch das Gewässer geprägt und dient dem Gewässerschutz und dem ökologischen Ausgleich. Eine Kompensation der durch die H2 erfolgten Beeinträchtigung des Ergolzufers kann nicht zu Lasten der EBL und somit auf Kosten einer betrieblich optimalen Nutzung des Areals im Sinne der Siedlungsverdichtung und Innenentwicklung erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Neben den oben beschriebenen Massnahmen betreffend Gewässerschutz werden – unter Berücksichtigung der betrieblichen Nutzungsansprüche der EBL – weitere ökologische Massnahmen festgelegt. Es wird ein minimaler Anteil Grünraum definiert, Dachbegrünung für Neubauten festgelegt sowie die Umsetzung von Massnahmen des Landschaftsentwicklungskonzeptes Liestal im Baugesuchverfahren gefordert. <p style="text-align: right;">---</p>
	<p>Erschliessung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Erstellung des Anschlusses Richtung Füllinsdorf (Vollanschluss H2) muss die Einfahrtstrecke spätestens auf Parzelle Nr. 1121, d.h. vor Parzelle 1118 in die H2 münden, ansonsten soll auf den projektierten Kreislauf verzichtet werden. 	<p>Auf das Projekt des Vollanschlusses hat die Quartierplanung Mühlematt keinen Einfluss. Der Vollanschluss wird durch den Kanton projektiert und realisiert. Es ist auch festzuhalten, dass das Projekt sich momentan erst in der Vorprojektphase befindet. Demnach sind Anregungen bezüglich Vollanschluss H2 an den Kanton bei entsprechenden Informations- und Mitwirkungsverfahren einzubringen.</p> <p style="text-align: right;">---</p>
	<p>Verschiebung und Redimensionierung des Parkhauses</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Parkhaus soll in den Baubereich C verschoben werden und maximal 3 bis 4 Geschosse umfassen. Die restlichen Geschosse sollen unterirdisch erstellt werden. Alternative Standorte wären auch die Parzellen Nr. 1126 oder 1192. ▪ Mit den im Rahmen des QP projektierten Gebäuden kommt es zu einer Übernutzung. 	<p>Eine Verlegung in den Bereich des Baubereiches B oder C ist nicht sinnvoll und wohl auch nicht realisierbar. Die Zufahrten müssten über das EBL-Areal führen und würden den Betrieb beeinträchtigen. Die Distanz zum Spital ist für Angestellte und insbesondere für die Notfallfahrzeuge zu gross. Weiter ist hier unter Beachtung genügender Abstände zum Vollanschluss H2 und zu den schützenswerten Gebäude zu wenig Raum vorhanden, um die benötigten Parkplätze unterzubringen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Auf dem EBL-Areal, welches unmittelbar an das Zentrum Liestals grenzt, ist im Sinne einer haushälterischen Bodennutzung eine Verdichtung anzustreben. Dies wird unter Anderem auch im Entwicklungsplan'95 der Stadt Liestal so angestrebt und entspricht den heutigen Grundsätzen der Raumplanung. Die Verdichtung im EBL-Areal findet in einem zurzeit durch grossflächig angeordnete, versiegelte Parkflächen sowie innerhalb des Werkareals statt. Diese Art der Verdichtung an dieser Lage ist somit im Sinne der Siedlungsentwicklung. <p style="text-align: right;">---</p>

Legende letzte Spalte: --- nicht eintreten

(✓) teilweise eintreten

✓ eintreten

K Kenntnisnahme

Eingabe von	Eingabeinhalt zusammengefasst	Stellungnahme Stadtrat
<p>Auflageverfahren / Allgemeines</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Planaufgabe war zu kurz und teilweise während der Schulferien. ▪ Ein Glossar für die vielen Abkürzungen im Planungs- und Begleitbericht fehlt. ▪ Fehlende Rücksichtnahme im Planungsprozess auf die Wohnsituation der Betroffenen in der Erzenbergerstrasse. <p>Weiteres</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es werden diverse Stellungnahmen betreffend H2, Vollanschluss H2, Neu- und Erweiterungsbau des KSL, Lärmsanierungsmassnahmen etc. eingereicht. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens wurde neben der Planaufgabe vom 4. bis 26. August 2011 auch eine Informationsveranstaltung für die betroffenen Anwohner durchgeführt. Die Raumplanungsgesetzgebung schreibt nicht vor, wie lange und in welcher Form das Mitwirkungsverfahren stattfinden muss. Die Grundeigentümerschaft sowie die Stadt Liestal sind jedoch bestrebt, die Planungsbetroffenen bestmöglich in den Planungsprozess miteinzubeziehen. ▪ Die Abkürzungen im Planungs- und Begleitbericht werden überarbeitet, damit die Inhalte verständlich sind, sofern es sich nicht um planerische Grundbegriffe/-abkürzungen handelt. ▪ Durch die Beteiligung im Mitwirkungsverfahren hatten die Betroffenen Anwohner an der Erzenbergerstrasse die Möglichkeit, sich einzubringen. Den individuellen Bedürfnissen der Planungsbetroffenen steht jedoch ein öffentliches Interesse, übergeordnete Bedürfnisse und Abwägungsprozesse gegenüber, welche auch mit der vorliegenden Planung befolgt werden müssen. 	<p style="text-align: right;">(✓)</p> <p style="text-align: right;">✓</p> <p style="text-align: right;">K</p> <p style="text-align: right;">---</p>

Legende letzte Spalte:

--- nicht eintreten

K Kenntnisnahme

(✓) teilweise eintreten

✓ eintreten

5. BEKANNTMACHUNG

Zum Abschluss der durchgeführten Vernehmlassungen wird der vorliegende Mitwirkungsbericht, gestützt auf § 2 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV), den Mitwirkenden zugestellt, im Stadtbauamt zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt und auf der Homepage der Stadt aufgeschaltet. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auflage und die Internetaufschaltung des Mitwirkungsberichtes werden vorgängig publiziert.

Liestal, 16. Oktober 2012

STADTRAT LIESTAL

Der Stadtpräsident:

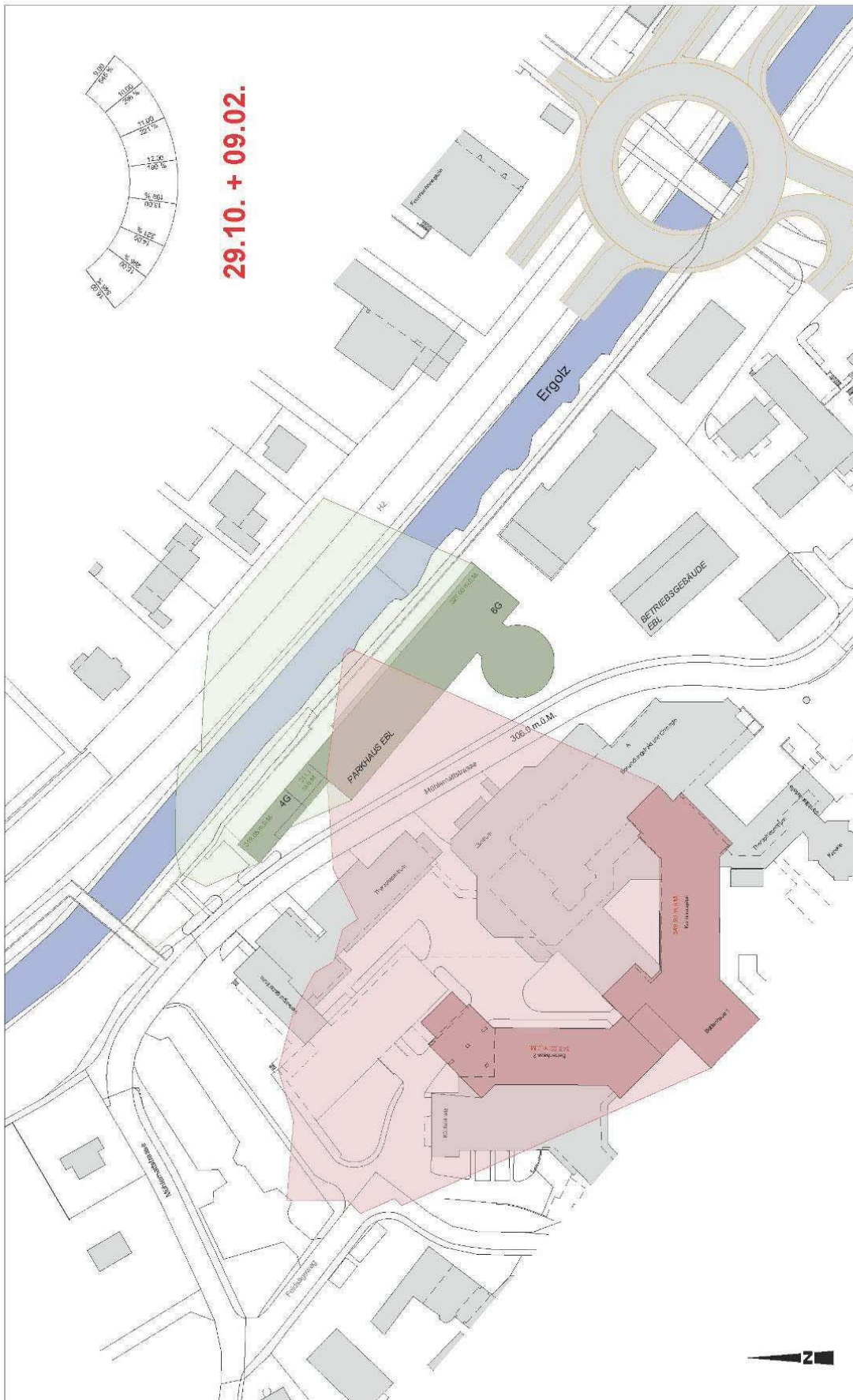
Der Stadtverwalter:

sig. Lukas Ott

sig. Benedikt Minzer

ANHANG 1: 2 – STUNDEN – SCHATTEN

Otto + Partner AG, Stand November 2011



2 - Stunden - Schatten (mittlerer Wintertag) : 29.10 und 9.2 - M 1 :1000

QP Mühlematt, 4410 Liestal